

BGer 7B_49/2023 vom 3. November 2023

Bundesgericht, 2023-11-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_49_2023

FR: TF 7B_49/2023 du 3 novembre 2023

IT: TF 7B_49/2023 del 3 novembre 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid über die Kostenfolgen der Akteneinsicht in einem Strafverfahren. Dagegen steht die Beschwerde in Strafsachen nach Art. 78 ff. BGG offen. Angesichts des Umstands, dass das Hauptverfahren bereits abgeschlossen ist, liegt ungeachtet der Eintretensvoraussetzungen von Art. 93 BGG ein anfechtbarer Entscheid vor. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2

Die Beschwerdeführerin rügt unter anderem eine Verletzung von Art. 102 Abs. 3 StPO. Sie habe keine Anfertigung von Kopien, sondern lediglich die Gewährung von Akteneinsicht verlangt. Dies sei nicht kostenpflichtig, weshalb die Kostenaufgabe gegen Bundesrecht verstosse.

E. 2.1

Gemäss Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG müssen Entscheide, die der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen, die massgebenden Gründe tatsächlicher und rechtlicher Art, insbesondere die Angabe der angewendeten Gesetzesbestimmungen, enthalten. Aus dem Entscheid muss klar hervorgehen, von welchem festgestellten Sachverhalt die Vorinstanz ausgegangen ist und welche rechtlichen Überlegungen sie angestellt hat (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1; 138 IV 81 E. 2.2; 135 II 145 E. 8.2).

E. 2.2

Nach Art. 102 Abs. 3 StPO kann, wer zur (Akten-) Einsicht berechtigt ist, gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen. Indessen äussert sich die Bestimmung nicht zur Frage, ob auch für die Gewährung der Akteneinsicht an sich Gebühren erhoben werden können.

Die Vorinstanz begnügt sich zur Begründung der beschwerdegegenständlichen Kostenauflegung mit dem folgenden Hinweis: "Nach Einsicht in die Kostenaufstellung des Forensischen Instituts Zürich vom 23. Januar 2023 betr. Organisation der Akteneinsicht durch die Beschuldigte nach ergangenem obergerichtlichem Urteil (Urk. 83), da diese nachträglich durch die Beschuldigte verursachten Kosten analog zur Kostenaufgabe gemäss Urteil vom 29. November 2022 der Beschuldigten aufzuerlegen sind [...]".

Dem angefochtenen Entscheid lässt sich somit weder entnehmen, gestützt auf welche rechtliche Grundlage der Beschwerdeführerin nach Auffassung der Vorinstanz die Kosten für die Akteneinsicht auferlegt werden können, noch nach welchen Grundsätzen die Höhe einer solchen Gebühr zu bestimmen wäre. Unter diesen Umständen erlaubt es der angefochtene Entscheid nicht, die korrekte Rechtsanwendung zu überprüfen.

E. 2.3

Genügt ein Entscheid wie vorliegend den Anforderungen gemäss Art. 112 Abs. 1 BGG nicht, so kann das Bundesgericht ihn in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG an die kantonale Behörde zur Verbesserung zurückweisen oder aufheben. Hingegen steht es ihm nicht zu, sich an die Stelle der Vorinstanz zu setzen, die ihrer Aufgabe nicht nachgekommen ist (BGE 141 IV 244 E. 1.2.1). Die angefochtene Verfügung ist somit aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit diese einen den Anforderungen von Art. 112 Abs. 1 BGG genügenden Entscheid trifft. Vor diesem Hintergrund erübrigt es sich, auf die Rügen der Beschwerdeführerin in der Sache einzugehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der angefochtene Entscheid ist aufzuheben und die Sache zum neuen Entscheid an die Vorinstanz zurückzuweisen

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 66 Abs. 1 und 4 BGG). Der nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführerin ist praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.